

---

**Handlungsempfehlung für  
Leistungserklärung und CE-  
Kennzeichnung von Fenstern  
und Außentüren nach Bau-  
produktenverordnung**

---

---

Ausgabe Dezember 2014

---

Merkblatt CE.02

---

Ersatz für CE.02: 2013-05

---

---

EuroWindowor

---

---

In Zusammenarbeit mit:

---

EAA - Europäischer Aluminiumverband

---

EPW - Europäischer Kunststofffensterverband

---

FAECF - Vereinigung Europäischer Fenster- und Fassa-  
denherstellerverbände

---

FEMIB - Vereinigung der Europäischen Verbände der  
Holzindustrie im Baubereich

---

UEMV - Europäischer Glaserverband

---

---

Technische Angaben und Empfehlungen beruhen  
auf dem Kenntnisstand bei Drucklegung. Eine  
Rechtsverbindlichkeit kann daraus nicht abgelei-  
tet werden.

---

---

Herausgeber:

---

EuroWindowor

---

40, Rue Breydel, B-1040 Bruxelles

---

© EuroWindowor, Frankfurt 2014

---

EuroWindowor



## **Grundsätzliche und besondere Nutzungsbedingungen von EPW, FEMIB und UEMV**

### **Grundsätzliche Nutzungsbedingungen für Publikationen**

Alle Publikationen von EPW, FEMIB und UEMV einschließlich aller ihrer Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung, das Ausstellen, die Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, bedarf der vorherigen Zustimmung der Herausgeber.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Herausgeber unzulässig und strafbar. Die Herausgeber behalten sich insofern sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche insbesondere auf Unterlassung und Schadenersatz ausdrücklich vor.

### **Besondere Nutzungsbestimmungen für Dokumente in elektronischer Form**

Dokumente in elektronischer Form (beispielsweise DOC- oder PDF-Format) unterliegen ebenso wie die Druckfassungen dem Urheberrechtsschutz.

Der in diesen Dokumenten genannte bzw. über eine Kennung identifizierbare Erwerber (nachfolgend „Erwerber“ genannt) hat bei deren Nutzung zusätzlich zu den grundsätzlichen Nutzungsbedingungen (s.o.) Folgendes zu beachten:

Der Erwerber darf Dokumente ausschließlich zur eigenen, betriebsinternen Nutzung an einem Einzelplatz bzw. im betriebsinternen Netz seines Unternehmens verwenden. Die Weitergabe von Auszügen, z.B. als Anlage zu einzelnen Schreiben, ist unter Angabe der Quelle gestattet. Nicht gestattet ist die Weitergabe der Dokumente mit bzw. in Form von sogenannten „Serienbriefen“. Der Erwerber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Empfänger die erhaltenen Dokumente nicht weitergibt. Im Fall der Weitergabe haftet der Erwerber dem Herausgeber insbesondere für den entstehenden Schaden.

Das Einräumen eines Zugangs für Dritte zu den Dokumenten, deren Einstellen (vollständig oder teilweise) in das Internet und/oder in lokale Intranetsysteme (z.B. Kundendatenbanken) ist nicht zulässig.

Jegliche Umgestaltung der Dokumente ist nicht zulässig. Der Erwerber ist verpflichtet, diese nur sachgerecht zu nutzen. Er verpflichtet sich, die Zugriffsmöglichkeiten nicht missbräuchlich zu nutzen und den anerkannten Grundsätzen zum Schutz der Datensicherheit Rechnung zu tragen; er wird ferner den Herausgebern Hinweise auf eine missbräuchliche Nutzung unverzüglich anzeigen.

Der Erwerber trägt im Übrigen Sorge dafür, dass unberechtigte Dritte nicht in den Besitz der Dokumente oder der von ihm oder dem Erwerber angefertigten Vervielfältigungsstücke gelangen oder sich unberechtigt Kenntnis vom Inhalt der Daten verschaffen.

## Inhalt

|          |  |    |
|----------|--|----|
| 1        | Einführung   | 3  |
| 2        | Anwendungsbereich  | 4  |
| 3        | Die Bauproduktenverordnung (EU/305/2011)   | 4  |
| 4        | Produktmerkmale  | 5  |
| 4.1      | Wesentliche Merkmale   | 5  |
| 4.2      | Zusätzliche Merkmale   | 6  |
| 4.3      | Fähigkeit zur Freigabe bei Türen in Fluchtwegen  | 6  |
| 5        | Die Leistungserklärung (LE)  | 7  |
| 5.1      | Allgemeines zur Leistungserklärung   | 7  |
| 5.2      | Inhalt der Leistungserklärung  | 8  |
| 6        | CE-Kennzeichnung für Fenster und Außentüren  | 9  |
| 7        | Pflichten von Importeuren und Händlern   | 10 |
| 8        | Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit   | 11 |
| 8.1      | Aufgaben für Hersteller und notifizierte Stellen   | 11 |
| 8.2      | Bestimmung der Wesentlichen Merkmale (Typprüfung „Type-Testing TT“)  | 11 |
| 9        | Technische Dokumentation   | 15 |
| 10       | Produkt-Kennzeichnung  | 15 |
| 11       | Weitere Unterlagen   | 15 |
| Anhang 1 | Begriffe   | 16 |
| A 1.1    | Definitionen der BauPVO (EU/305/2011)  | 16 |
| A 1.2    | Unterschied zwischen Fenstern und Vorhangfassaden  | 16 |
| A 1.3    | Unterscheidung zwischen Türen und Toren:   | 17 |
| Anhang 2 | Beispiele zur Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung  | 18 |
| Anhang 3 | Der Weg zur CE-Kennzeichnung für Fenster, Außentüren und Dachflächenfenster nach System 3 zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit | 23 |
| Anhang 4 | Literaturverzeichnis   | 23 |

## 1 Einführung

Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung erlauben dem Hersteller das Bereitstellen von Produkten auf dem Markt in der gesamten Europäischen Union. Beides signalisiert dem Kunden die Übereinstimmung des Produktes mit der hierfür geltenden harmonisierten Gesetzgebung.

Für die Hersteller von Bauprodukten wird durch folgende Instrumente ein gemeinsames Umfeld geschaffen:

- allgemein in ganz Europa gültige Prüfungen und Prüfverfahren
- ein Nachweis für ganz Europa.

Bereits seit dem 1. Februar 2010 ist die CE-Kennzeichnung von Fenstern und Außentüren für den europäischen Markt Pflicht. Das CE-Zeichen gilt für normgemäße Produkte und bezieht sich nicht auf den Einbau/die Montage. Die CE-Kennzeichnung ist ZWINGEND VORGESCHRIBEN und als System für alle gesetzlich bindend, die ihre Fenster oder Außentüren in der EU vertreiben wollen.

Seit dem Wechsel von Bauproduktenrichtlinie zur Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) am 1.7.2013 bestätigt der Hersteller mit der CE-Kennzeichnung, dass er die Verantwortung für die Übereinstimmung des Bauproduktes mit den in der Leistungserklärung angegebenen Wesentlichen Merkmalen übernimmt.

Die Bauproduktenverordnung unterscheidet zwischen dem „Inverkehrbringen“ als der erstmaligen Bereitstellung eines Bauproduktes auf dem Markt der Union (Import nach Europa) und der „Bereitstellung auf dem Markt“ als jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Bauproduktes zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt der Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit (Handel innerhalb EU Grenzen). Daraus leiten sich auch Prüf- und Sorgfaltspflichten für Importeure und Händler ab (siehe Kapitel 7).

Sinn und Zweck von Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung

CE-Zeichen für Fenster und Türen

Aus Bauproduktenrichtlinie wurde Bauproduktenverordnung

Anforderungen richten sich an Hersteller, Importeure und Händler